



SATZUNG

Inhalt

Abschnitt 1: Allgemeiner Teil

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Rhodesian Ridgeback Züchter Gemeinschaft e.V.“, in Abkürzung „RRZG e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Karlsruhe**. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen. Die Vereinsregisternummer lautet **VR 3063**.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Kontrolle der Zucht der Hunderasse Rhodesian Ridgeback.
2. In diesem Zusammenhang darüber hinaus die Förderung der Wissenschaft und Forschung durch das Sammeln, Verwalten und Koordinieren von Untersuchungsergebnissen und Auswertungen bezüglich Gesundheit und Wesen von Hunden der Rasse Rhodesian Ridgeback. Die gesammelten Daten werden der Wissenschaft zur Verfügung gestellt und fließen in verschiedene Studien und Arbeiten ein. Deren Ergebnisse werden allen Interessierten zur Verfügung gestellt.
3. Zweck des Vereins ist außerdem die Förderung des Tierschutzes
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszweckes dienen insbesondere:

1. Förderung von Forschungsprojekten nach Maßgabe des § 2 Nr. 2 1 der Satzung
2. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels
3. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere den verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden
4. Förderung des allgemeinen Wissens über den Rhodesian Ridgeback
5. Förderung und Kontrolle der Zucht, insbesondere durch Festsetzung der Zuchtordnung, Veranstaltung von Zuchtschauen

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort und damit Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie zwischen dem Verein und Dritten ist Karlsruhe.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind für alle Mitglieder bindend.



SATZUNG

Abschnitt 2: Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeines

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung Ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern; die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten und insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen.

§ 9 Anmeldung, Widerspruch

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Mitgliedsantragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass sein Aufnahmegesuch in einem Rundschreiben per Post oder per E-Mail den Mitgliedern bekannt gegeben wird. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuchs kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitgliedes.
2. Sie ist zunächst gültig für ein Jahr und kann innerhalb dieses Jahres ohne Angabe von Gründen beiderseitig gekündigt werden. Nach Ablauf des Probejahres geht die Mitgliedschaft ohne weiteren Antrag in eine dauerhafte Mitgliedschaft über.

§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 - Züchter, die nicht gewährleisten können, dass die Welpen anerkannte Papiere erhalten.
 - Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in häuslicher Gemeinschaft leben.
 - Personen, die ein Gewerbe auf die Hundezucht angemeldet haben.
2. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der RRZG-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung als zugehörig.
3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
4. Personen, die aus einem Verein mit kynologischer Zielsetzung ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Erschleichung der Mitgliedschaft unter Verletzung der Mitteilungspflicht führt zum sofortigen Ausschluss.

§ 12 Beitrag

1. Die Höhe des Eintritts- und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist in der Gebührenordnung hinterlegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

1. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
2. Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag und Gebühren befreit.



SATZUNG

§ 14 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins. Verzugskosten und Rücklastgebühren sind vom schuldenden Mitglied zu tragen.
2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied seinen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 16 Erlöschen durch Tod

Beim Tod eines Mitgliedes werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 17 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monat zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereines zu richten. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 18 Erlöschung durch Streichung

1. Außer im Fall des § 11 Absatz 3 und 4 erfolgt eine Streichung des Mitgliedes nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat.
2. Im Fall des Absatz 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.
3. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 19 Erlöschung durch Ausschluss

1. Der Ausschluss kann erfolgen
 - Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Interessen des Vereins;
 - Bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
2. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer durch eine Handhabung oder Unterlassung den Hundehandel fördert und unterstützt.
3. Ferner kann der Ausschluss erfolgen:
 - Bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
 - groben Verstößen gegen die Zuchtordnung der RRZG e.V.
 - bei unsportlichem und vereinswidrigen Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;
 - bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;
4. Der Ausschluss hat zu erfolgen:
 - bei Urkundenfälschung (z.B. HD-Auswertungen, ED/OCD-Auswertungen, Schilddrüsentest)
 - bei gefälschten Abstammungen
 - bei Vorlegen von „nicht zutreffenden“ Tierarztattesten
 - bei Missbrauch von Ämtern und Funktionen zu eigenen Nutzen oder zum Nutzen von „befreundeten Personen“
 - bei Anbieten von Welpen, Hündinnen und Deckrüden (zum Deckeinsatz) in Internetauktionen
 - bei Zwangsbelegungen (Hündinnen- und Rüdenbesitzer)



SATZUNG

- Missbrauch von Vereinsgeldern
- bei Eingriffen am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen
- bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere bei nicht artgerechter Haltung

Abschnitt 3: Mitgliederversammlung

§ 20 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 14 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 21 Einberufung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederhauptversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief oder per E-Mail an die Mitglieder spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Einladung gilt nach Versand an die letzte bekannte Post- oder Emailadresse als am dritten Tag nach Absendung als zugegangen.

§ 22 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens einen Monat vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderungen der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

§ 23 Leitung, Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag und nach Beschluss durch einfache Mehrheit der MV, kann die MV auch ein Mitglied als Versammlungsleiter bestimmen. Eine einfache Mehrheit ist zu dessen Bestimmung ausreichend. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung des Vorstands für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

§ 24 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen;
 - Entgegennahme der Rechnungslegung;
 - Bericht der Kassenprüfer;
 - Billigung bzw. Missbilligung des Haushaltsvorschlages;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl des engeren Vorstandes;
 - Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Vertreter;
 - Wahl von projektbezogenen Kommissionen;
 - Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben;
 - Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
 - Beschlussfassung über gestellte Anträge;
 - Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung;
 - Verleihung von Auszeichnungen;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.



SATZUNG

§ 25 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der Mitgliederversammlung weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sein, so muss die entsprechende Anzahl der nicht erschienenen Mitglieder innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Mitgliederversammlung ihre schriftliche Zustimmung dem Vorstand erklären.
2. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht, oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

§ 26 Versammlungsprotokoll

1. Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.
2. Der Versammlungsablauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Den Mitgliedern ist das Protokoll bekannt zu geben. Die Genehmigung des Protokolls gehört auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief oder per E-Mail an die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 20 sowie 22 bis 26 entsprechend.

Abschnitt 4: Der Vorstand

§ 28 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 I BGB) besteht aus:
 - o dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)
 - o dem zweiten Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden)
 - o dem Schriftführer
 - o dem Schatzmeister
 - o der Zuchtleitung
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

§ 29 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der gesetzliche Vorstand gemäß § 28 dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)
 - dem Zweiten Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden)
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - der Zuchtleitung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zuständigen Vertreter, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.



SATZUNG

3. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher oder fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
4. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren abgestimmt wird.
5. Die Vorstandssitzungen leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 30 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
 - Buchführung;
 - Erstellung eines Jahresberichts;
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
 - Einberufung von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitskreisen;
 - Verleihung von Auszeichnungen;
 - Bestellung des Schriftleiters;
 - Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle;
 - Bestellung eines Ausstellungsleiters
 - Bestellung eines Tierschutzbeauftragten;
 - Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit hierzu nicht nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist;
 - Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung;
2. Darüber hinaus kann der Vorstand vorläufige Anordnungen und Maßnahmen treffen, sofern folgende Regelungen befolgt werden:
 - Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen;
 - Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Abschnitt 5: Wahlen

§ 31 Allgemeines

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt (3 Jahre). Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat so bald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 34 Absatz 1 entgegensteht.

§ 32 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstands kommissarisch übernommen.
2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.



SATZUNG

§ 33 Wahl von Arbeitskreisen

1. Arbeitskreise bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern und einem Vorstandsmitglied als Ansprechpartner.
2. Ein Arbeitskreis gilt mit der Rückgabe der ihm übertragenen Aufgaben als aufgelöst.

§ 34 Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt.

§ 35 Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

Abschnitt 6: Vereinsstrafen

§ 36 Vereinsstrafen

Vereinsstrafen wegen der in § 19 beschriebenen Verstöße sind:

- Ausschluss;
- Verweis;
- Verwarnung;
- Amtsenthebung
- Geldstrafen (nach Maßgabe der Gebührenordnung)

Abschnitt 7: Vereinsvermögen

§ 37 Verwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
2. Die Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten zu hören.

§ 38 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfungen erfasst auch die Einhaltung eventuell bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

§ 39 Auflösung

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens nach einer Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, fließt das Vereinsvermögen an eine andere gemeinnützig anerkannte kynologische Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.